

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Folien und sonstige Verpackungsmaterialien

I. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen der MULTIVAC Deutschland GmbH & Co. KG im Geschäftsbereich Folien und Verpackungsmaterialien liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Lieferers mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden sollten.

Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss mit Mitarbeitern des Lieferers, soweit diesen nicht eine entsprechende gesetzliche Vertretungsmacht eingeräumt ist, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, welche in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen des Bestellers nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Der Lieferer ist jedoch nicht daran gehindert, Ideen, Konzepte oder Know-how, die ggf. im Rahmen eines Liefervertrages entwickelt werden und die sich auf Anwendungsmethoden, Prozesse oder dergleichen beziehen, zukünftig zu verwenden, weiterzuentwickeln und/oder Dritten zur Kenntnis zu bringen, soweit mit dem Besteller nicht ausdrücklich eine abweichende schriftliche Regelung getroffen wurde. Dies gilt insbesondere für Verfahren und Anwendungen im Bereich der Verpackungstechnologie. Übergibt der Lieferer dem Besteller mit den Angebotsunterlagen, Prototypen, Versuchs- und Testanlagen oder -Tools oder sonstigen Entwicklungsgegenstände vertrauliche Informationen, so behält sich der Lieferer für den Fall der Patenterteilung für die dem Besteller übergebene vertrauliche Information alle Rechte vor (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Patentgesetz).

II. Angebots- und Auftragserteilung

1. Soweit Angebote des Lieferers nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten, sind sie bis zum Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
3. Der Lieferer behält sich technische Änderungen und Preisänderungen bis zum Vertragsabschluss vor.

III. Leistungsumfang

1. Die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Lieferer ist entscheidend für den Leistungsumfang. Gebrauchs- und Bestimmungsbezeichnungen des Lieferers sind lediglich beschreibende Produktbezeichnungen, sie sind keine Zusicherung der Eignung für die genannten beabsichtigten Anwendungen (keine Äußerung zur Beschaffenheit).

2. Vorbehaltlich individueller, ausdrücklich als exakt bezeichneter Mengenvereinbarungen sind für bestellte Mengen die branchenüblichen, produktabhängigen technisch bedingten Mengentoleranzen als Mehr- oder Minderlieferungen in der nachfolgenden Staffelung zulässig:

Bis 10.000 Quadratmeter: +/- 15%

Größer 10.000 Quadratmeter: +/- 10%

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich gelieferten Mengen.

3. Die Eignung des Materials für seinen speziellen Anwendungsbereich und vorgesehenen Verwendungszweck muss der Besteller selbst sicherstellen.
4. Die Verantwortung für Druckvorlagen liegt beim Besteller. Vor Durchführung des Auftrags ist eine Druckfreigabe durch den Besteller notwendig. Freigegebene Druckvorlagen sind für die Ausführung des Drucks bindend.

Der Besteller steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Druckvorlage keine gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte vertreibt, herstellt (oder vertreiben oder herstellen lässt), verletzt werden; der Lieferer ist nicht verpflichtet, Untersuchungen anzustellen, ob solche Schutzrechte Dritter bestehen. Die inhaltliche Verantwortung dafür liegt allein beim Besteller.

Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen ihn wegen der Verletzung von Schutzrechten erheben, und ihm alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Besteller nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind und diese Auskünfte oder die Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Insbesondere befreien unsere Auskünfte den Besteller nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen hinsichtlich Tauglichkeit und Eignung des Liefergegenstandes für die vom Besteller technisch und wirtschaftlich vorgesehenen Zwecke. Ebenso ist der Besteller für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften selbst verantwortlich.

IV. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Unsere in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart ist, beziehen sie sich auf den Zeitpunkt der Übergabe an den mit dem Transport beauftragten Dritten (z.B. Spediteur, Frachtführer).
2. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

4. Wird die Abholung, Verladung oder Beförderung des Liefergegenstandes aus einem Grunde, den der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so ist der Lieferer berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahren des Bestellers nach seiner Wahl einzulagern oder an den Besteller auszuliefern. Der Lieferer ist berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist für die Annahme zu setzen. Als angemessen gilt im Regelfall eine Frist von einer Woche. Ein fruchtloses Ablauf der Frist berechtigt den Lieferer – außer im Falle berechtigter Annahmeverweigerung durch den Besteller – vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, dem Besteller alle die durch die Verzögerung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
5. Sofern der Lieferer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Lieferer den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Lieferer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird unverzüglich erstattet werden. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Zulieferer des Lieferers, wenn er ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn der Lieferer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen.

Die Rechte des Bestellers gem. Ziff. IX dieser Lieferbedingungen und die gesetzlichen Rechte des Lieferers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6. Im Fall von höherer Gewalt hat der betroffene Vertragspartner die dadurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Als höhere Gewalt gelten u.a. (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung, Ausschreitungen; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Putsch, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Unwetter, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden; (viii) Werk- und Rohstoffmangel, mangelnde Hafen- und Entladekapazität, schwere Transportunfälle und sonstige Gründe, auf die ein Vertragspartner keinen Einfluss hat.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der jeweilige Liefergegenstand das Werk bzw. das Auslieferungslager des Lieferers verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung übernommen hat.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den

Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Lieferer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

VI. Preise, Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk bzw. Auslieferungslager einschließlich Verladung im Werk bzw. Auslieferungslager, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller.
2. Wenn Lieferungen länger als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, behält der Lieferer sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers (in der Regel spätestens 2 Wochen vor Lieferung) und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen externen, außerhalb seiner Kontrolle stehenden Preissteigerung erforderlich (wie etwa Wechselkurschwankungen, Währungsregularien, Zollsatzänderungen, erheblicher Anstieg von Rohstoff-, Energie- oder sonstigen direkten Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten nötig ist, und er sichert eine Preissenkung zu, wenn externe Kosten (wie zum Beispiel Zölle) gesenkt werden oder ganz entfallen. Eine Änderung gilt als erheblich, wenn der prozentuale Anstieg bzw. Rückgang des Kostenelements einen Schwellenwert von 5 % erreicht oder überschreitet.
3. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug à conto des Lieferers zu leisten.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungsstockungen oder -verspätungen), dass der Anspruch des Lieferers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist der Lieferer berechtigt, die Leistung nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung, nach denen der Lieferer – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann der Lieferer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Lieferer.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen und die Forderungen von dieser Versicherung auf den Lieferer übertragen hat.

3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten, die dem Lieferer aus seinem Eingreifen entstehen, trägt der Besteller. Der Besteller hat die Pflicht, den Lieferer mit allen Informationen und Dokumenten zu versorgen, die zur Geltendmachung der Forderungen benötigt werden. Der Besteller ist verpflichtet, seine Käufer über den Forderungsübergang an den Lieferer zu informieren.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt (Verwertungsfall) und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
5. Werden auf der Grundlage des Eigentumsvorbehalts Produkte zurückgeholt, geschieht dies auf Kosten des Bestellers. Der Lieferer behält sich das Recht vor, im Falle weiterer Schäden die entstandenen Kosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.
6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt den Lieferer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn der Lieferer den Vertrag bereits erfüllt hat. Im Übrigen gilt § 321 BGB.
7. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern.
8. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Lieferers als Hersteller erfolgt und der Lieferer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Lieferer eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Lieferer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass der Lieferer oder der Besteller Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.
9. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Lieferers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Lieferer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Lieferer ermächtigt den Besteller widerruflich, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Lieferer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
10. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und den Lieferer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller dem Lieferer.

VIII. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt IX – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Liefergegenstände sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Soweit die Parteien eine Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an die Kaufsache nicht zur Anwendung. Der Lieferant ist bei Handelsware nicht verpflichtet, sich über öffentliche Äußerungen des Herstellers zu erkundigen.
2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn beim Lieferer nicht binnen zwei Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge des Bestellers zugeht. Für Lieferungen, in denen eine Erstmusterung erfolgt, gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend; soweit Mängel bei der unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung der Erstmuster erkennbar gewesen wären, gelten auch die serienmäßig danach gefertigten Produkte als genehmigt, wenn eine schriftliche Mängelrüge nicht binnen zwei Tagen nach Ablieferung der Musterlieferung (Erstmuster) beim Lieferer zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Lieferer nicht binnen zwei Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
3. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Mangelbeseitigungsmaßnahmen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer alles Erforderliche zu unternehmen, insbesondere dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Der Lieferer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Vertragspreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Vertragspreises zurückzubehalten. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
4. Der Lieferer trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt. Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Besteller die Kaufsache nach Ablieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom Besteller zu tragen. Der Lieferer ersetzt bei dem Verkauf einer neu hergestellten Sache außerdem im Umfang seiner gesetzlichen Verpflichtung die vom Besteller geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette.
5. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf

Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt IX.2. dieser Bedingungen.

6. Die Gewährleistung bestimmt sich nach den in diesem Abschnitt genannten Maßstäben, umfasst aber keine Fälle, in denen der Mangel auf einem der folgenden Gründe beruht:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, mutwillige Zerstörung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Lagerung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

7. Beseitigt der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß den Mangel, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

8. Verletzt der Liefergegenstand deutsche gewerbliche Schutzrechte oder deutsche Urheberrechte, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

9. Die in Abschnitt VIII. 8 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt IX. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- a. der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- b. der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VIII. 8 ermöglicht,
- c. dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- d. der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- e. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

IX. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Be-

ratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII. und IX. 2 entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder leitenden Angestellten,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
4. Weitergehende Haftungsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Arbeitnehmer, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt IX.2. c.-e. sowie stets bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Fristen.

XI. Datenschutz

Der Lieferer und der Besteller verpflichten sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtsabkommens vom 11.04.1980.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wolfertschwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.
3. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht, wenn der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.